VERORDNUNG (EG) Nr. 675/97 DER KOMMISSION

vom 17. April 1997

zur Aussetzung der Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 31. Mai 1994 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 229/96 (²), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 kann die Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für Grunderzeugnisse, die in Form bestimmter Waren ausgeführt werden, ausgesetzt werden.

Die Marktlage kann eine Anpassung der Erstattungen erforderlich machen. Um zu verhindern, daß die Voraus-

festsetzung von Erstattungen für spekulative Zwecke beantragt wird, ist die Vorausfestsetzung so lange auszusetzen, bis die Anpassung in Kraft tritt.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für Mais, die in Form von in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates (3) aufgeführten Waren ausgeführt werden, wird ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. April 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 1997

Für die Kommission Martin BANGEMANN Mitglied der Kommission

⁽¹) ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5. (²) ABl. Nr. L 30 vom 8. 2. 1996, S. 24.